



HATTEN HILFT

Verein für nachbarschaftliche Hilfe für Hatten und Umgebung
eingetragener Verein in Gründung

SATZUNG

Stand 11.07.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hatten hilft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hatten/Landkreis Oldenburg.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (AO §52, Abs 2, Nr. 4)
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihre Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (AO §52, Abs 2, Nr. 9).
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. (AO §52, Abs 2, Nr. 25)
 - Förderung mildtätiger Zwecke (AO §53)
2. Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch:
 - Mittelbeschaffung und Weitergabe (gem. AO §58 Nr. 1)
 - die Unterstützung gemeinnütziger Vereine
 - die Unterstützung von Kunst- und Kulturschaffenden
 - die Bereitstellung von Informationsangeboten
 - Unterstützung bei der Organisation und Koordinierung von Hilfsangeboten und deren Vermittlung an Bedürftige weitere satzungsgemäße Aktivitäten und Projekte, für die sich Interessierte und Organisatoren finden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht)
 - Fördermitgliedern ((ohne Stimmrecht, es sei denn, das Ehrenmitglied ist bereits ordentliches Mitglied, in dem Fall behält er sein Stimmrecht)
 - Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht, es sei denn, das Ehrenmitglied ist bereits ordentliches Mitglied, in dem Fall behält er sein Stimmrecht)
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Fördermitglieder können sowohl natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen wie auch juristische Personen werden.
5. Hat sich eine natürliche Person auf besondere Weise für den Verein verdient gemacht, kann diese auf Vorschlag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einfache Wahl der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch dauerhaften Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
5. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifachen Anschreibens an die zuletzt bekannte Adresse nicht reagiert.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen

erfolgt nicht.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich aus freiwilligen Spenden, Sachzuwendungen, Zuschüssen, Mitgliedsbeiträgen, sowie Teilnahmebeiträgen aus Veranstaltungen ("Fundraiser").
2. Von den Mitgliedern wird ein Geldbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Bei Bedarf kann der Verein um weitere Organe, z.B. Beiräte, Arbeitsgruppen, etc. erweitert werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern. Dies sind:

geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB

- Erste/r Vorsitzende/r
- Zweite/r Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

erweiterter Vorstand

- Beisitzer/in
- Beisitzer/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die persönlich oder virtuell durchgeführt werden können, zu denen vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in angemessener Form eingeladen wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die

Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, bzw. auf elektronischem Wege gefasst werden. Weitere Details sind bei Bedarf in der Geschäftsordnung zu regeln.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, wobei auch Mitglieder, die über das Internet zugeschaltet sind, als „anwesend“ gelten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eventueller Jahresbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Mitgliederversammlungen können entweder in körperlicher Anwesenheit der Mitglieder oder ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlungen, d.h. auf elektronischem Wege über das Internet, durchgeführt werden. Die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Alle ordentlichen Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail, bzw. auf postalischem Weg das auf dem Poststempel vermerkte Datum.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zu bestimmen, die das Protokoll der Versammlung führt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern (Presse, Rundfunk, Fernsehens, etc.) beschließt der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins erfordern eine drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann eine neu einberufene Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.
8. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
9. Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Förder- und Ehrenmitglieder, sofern sie ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
10. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Elektronische Kommunikation, virtuelle Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen

1. Grundsätzlich dürfen sämtliche Vorgänge, die schriftlich ergehen müssen oder für die normalerweise eine persönliche Anwesenheit nötig ist, auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Details zur Durchführung und insbesondere zum Datenschutz, sind ggf. in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15 Kosten- und Aufwandsentschädigungen


1. Der Verein kann für durch seine Mitglieder erbrachte Vereinsarbeit, die das normale ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zahlen, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. Die Details werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß §2 unserer Satzung, zu der der Vorstand entsprechende Vorschläge zu erarbeiten und vorzulegen hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hatten, den 11.07.2021

Vorstand:



Katja Radvan (1. Vorsitzende)



Stephan Albers (2. Vorsitzender)



Andrea Porsch (Kassenwartin)